



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. Juli 2013

Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	209		
161	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerks Hohe Ward der Stadtwerke Münster GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Hohe Ward vom 05.10.1981) vom 03.07.2013	209	- den Eltingmühlenbach bis in Höhe der Bornhorster Heide - die Lütke Beeke von der Ortschaft Schmedehausen bis zum Dortmund-Ems-Kanal 210
162	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Glane (Gewässerkennziffer 334) und ihre Nebengewässer für - die Glane und den Ladbergener Mühlenbach bei Hembergen ab dem Hof Große Glanemann bis zum Naturschutzgebiet Flaken, - den Lengericher Aa Bach bis in Höhe des Haus Vortlage in Niederlengerich,		163 Betrieb von Totalisatoren 213 164 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 213 165 RWE Gasspeicher GmbH, Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Brüdengasen - Öffentliche Bekanntmachung 214
			C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen 215
			166 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ 215

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 161 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerks Hohe Ward der Stadtwerke Münster GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Hohe Ward vom 05.10.1981) vom 03.07.2013**

Aufgrund

- der §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und
- der Nr. 20.1.24 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 662)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird verordnet:

- I. In der im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 24.10.1981, Nr. 42, auf den Seiten 227 - 232 abgedruckten und mit Wirkung vom 31.10.1981 in Kraft getretenen Wasserschutzgebietsverordnung Hohe Ward in der mit Verordnung vom 19.08.1985 geänderten Fassung (Amtsblatt Nr. 35 vom 31.08.1985, Seiten 167 - 168), berichtigt durch Verordnung vom 11.10.1985 (Amtsblatt Nr. 42 vom 19.10.1985, Seite 201), wird die Abgrenzung der Schutzzonen II und III geändert. Im Nordwesten wird die Schutzzone III bis an die südliche Begrenzung der Straße Am Emmerbach sowie im Bereich des Dortmund-Ems-Kanals bis in Höhe der Straße Am Waldfriedhof zurückgenommen.

Im Südosten entfällt die Schutzzone II im Bereich der Stadt Sendenhorst vollständig. Auf dem Gebiet der Stadt Münster wird sie bis an die südöstliche Grenze des Grundstücks Gemarkung Hiltrup, Flur 32, Flurstück 8 bzw. in den Bereich des Grundstücks Gemarkung Hiltrup Flur 31, Flurstück 24 zurückgenommen.

Die Schutzzone III wird auf dem Gebiet der Stadt Sendenhorst bis an den Weg II an der Grenze der Flur 35, Gemarkung Albersloh, nördlich anschließend teilweise bis an die Grenze der Flur 34, Gemarkung Albersloh und weiter folgend bis an den in nordöstliche Richtung verlaufenden Weg zurückgenommen.

Die neuen Abgrenzungen der Schutzzonen II und III sind in eine neue Übersichtskarte - Maßstab 1:25.000 - und eine neue Schutzgebietskarte - Maßstab 1:5.000 - eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung sind und an die Stelle der bisherigen Übersichtskarte und Schutzgebietskarte treten.

- II. Inkrafttreten
1. Diese Änderungsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
 2. Sie tritt mit dem Außerkrafttreten der Wasserschutzgebietsverordnung Hohe Ward außer Kraft.

Münster, den 03.Juli 2013

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.19.03-197/2012.0001

In Vertretung
gez. Feller

Hinweis:

Bestandteil dieser Verordnung ist eine DIN A 3 Karte, die dem Amtsblatt als Anlage beigelegt ist.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 209 - 210

- 162 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Glane (Gewässerkennziffer 334) und ihre Nebengewässer für**
- die Glane und den Ladbergener Mühlenbach bei Hembergen ab dem Hof Große Glanemann bis zum Naturschutzgebiet Flaken,
- den Lengericher Aa Bach bis in Höhe des Haus Vortlage in Niederlengerich,
- den Eltingmühlenbach bis in Höhe der Bornhorster Heide - die Lütke Beeke von der Ortschaft Schmedehausen bis zum Dortmund-Ems-Kanal

Überschwemmungsgebietsverordnung "Glane / Ladbergener Mühlenbach / Eltingmühlenbach / Lengericher Aa Bach / Lütke Beeke"

Aufgrund

- der §§ 76 - 78 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -

OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060) und

- § 1 in Verbindung mit Nr. 23.65 der Anlage 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, ber. S. 282),

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, ergeht folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Grundlage

Gemäß § 76 WHG sind die Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden, als Überschwemmungsgebiete festzusetzen.

Für die Glane und ihre Nebengewässer (Gewässerkennziffer 334), für die Glane und den Ladbergener Mühlenbach bei Hembergen ab dem Hof Große Glanemann bis zum Naturschutzgebiet Flaken, für den Lengericher Aa Bach bis in Höhe des Haus Vortlage in Niederlengerich und für den Eltingmühlenbach bis in Höhe der Bornhorster Heide und für die Lütke Beeke von der Ortschaft Schmedehausen bis zum Dortmund-Ems-Kanal, wird das Überschwemmungsgebiet neu festgesetzt.

Das Festsetzungsverfahren wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit ordnungsgemäß durchgeführt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 3 zeichnerisch dargestellten und erläuterten Flächen beiderseits der Glane und ihrer Nebengewässer im Bereich der Städte Greven und Lengerich und der Gemeinden Ladbergen, Lienen, Ostbevern und Saerbeck, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Diese Flächen stellen das Überschwemmungsgebiet im Sinne des § 76 WHG dar. Bei größeren Hochwasserereignissen kann es auch zu einer Überflutung von Gebieten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes kommen.

Die Gewässer selbst und ihre Ufer gehören nicht zum Überschwemmungsgebiet.

§ 3

Darstellung des Überschwemmungsgebiets

Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte und in 1 Lageplan (im Maßstab 1 : 5000 - Deutsche Grundkarte) **blau** (*Schrägschraffur*) gekennzeichnet. Übersichtskarte und Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

Die Gewässer selber sind zur besseren Darstellung und Lesbarkeit der Karten ebenfalls blau dargestellt. Damit wird auch berücksichtigt, dass naturnahe Gewässer im Laufe der Geltungsdauer dieser Verordnung aus

eigendynamischer Entwicklung heraus ihre Ufer verändern können.

Im Bereich von gewässerkreuzenden Brücken, Durchlässen etc. ist in den Karten die Abgrenzung der Wasseroberfläche (unterhalb von Brückenkonstruktionen etc.) blau dargestellt. Dies bedeutet, dass die Überflutungssicherheit der Straßen und Brücken aus den Karten nicht abgelesen werden kann. Informationen hierüber liegen bei den zuständigen Behörden (insbesondere Bau- und Wasserbehörden, Straßenbauverwaltungen) vor.

§ 4

Auslegung

Diese Verordnung und die gemäß § 3 dazugehörenden Unterlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens (§ 8) an während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht kostenlos bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Ladbergen, Lienen, Ostbevern und Saerbeck
2. Städte Greven und Lengerich
3. Landräte der Kreise Warendorf und Steinfurt
4. Bezirksregierung Münster, Obere Wasserbehörde

Zusätzlich können die Verordnung und das Überschwemmungsgebiet auch im Internet unter www.brms.nrw.de eingesehen werden.

§ 5

Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebiets

Für Handlungen / Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des § 78 WHG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Damit gelten in allen festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Regierungsbezirk Münster die gleichen Regelungen, Restriktionen etc ..

Von diesen Regelungen können teilweise Ausnahmen zugelassen werden. Für die notwendige Erteilung von Befreiungen / Genehmigungen ist die unter § 4 genannte Untere Wasserbehörde zuständig.

Flächen, die auf der vertraglichen Basis der Sonderprogramme des Naturschutzes des Landes Nordrhein-Westfalen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden, dürfen gemäß § 78 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 78 Abs. 1 Nr. 8 WHG und § 3a Abs. 2 LG nach Beendigung des Vertrages wieder in ihren Ursprungszustand zurückgeführt werden.

Die Festsetzungen dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen nachrichtlich in betroffene Flächennutzungs- und Bebauungspläne nach dem Baugesetzbuch übernommen und bei der Bauleitplanung beachtet werden.

Das Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 87 Absatz 2 Nr. 3 WHG in das Wasserbuch eingetragen.

§ 6

Zuständige Behörden

Zuständige Behörde für weitere Informationen zur Berechnung und Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets, zur vorläufigen Sicherung, zum Festsetzungsverfahren und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Bezirksregierung Münster als Obere Wasserbehörde.

Für konkret vorgesehene Maßnahmen / Handlungen im Überschwemmungsgebiet ist die in § 4 genannte Untere Wasserbehörde die zuständige Behörde.

§ 7

Sanktionen / Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 WHG über eine untersagte Handlung in einem dort festgesetzten Gebiet zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden. Näheres regelt § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG in Verbindung mit § 103 Abs. 2 WHG.

§ 8

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle Überschwemmungsgebiete für die o.g. Gewässer, die aufgrund früherer Festsetzungen gültig waren, aufgehoben.

Die vorläufige Sicherung vom 18.03.2011 erlischt mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

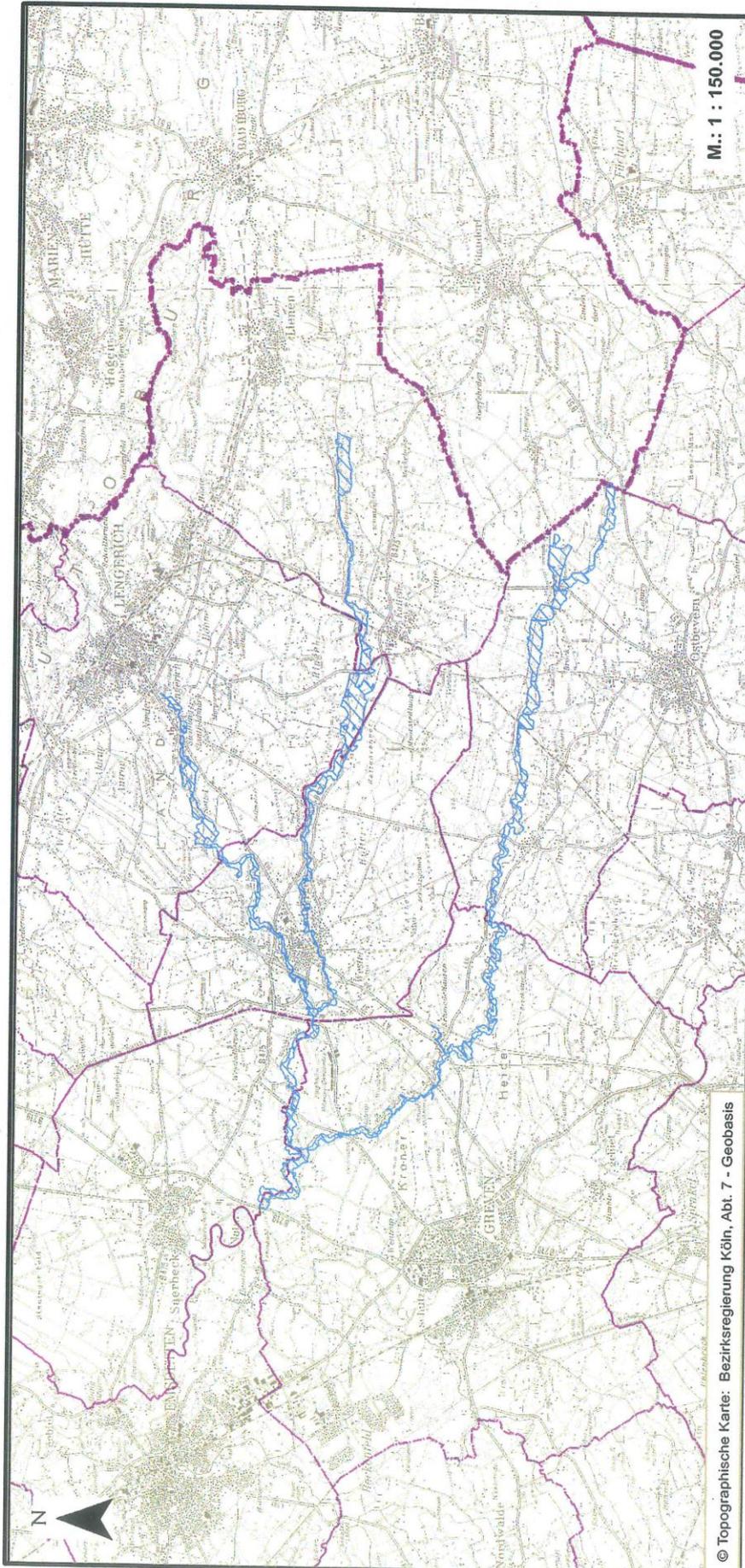
Münster, den 27. Juni 2013

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
54.09.07.01-008/2011.0003



Prof. Dr. Reinhard Klenke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 210 - 212



**Überschwemmungsgebiet Glane / Ladbergener Mühlenbach/
Eltlingmühlenbach/ Lengericher Aa Bach/ Lütke Beeke**

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für die Glane/
den Ladbergener Mühlenbach/ den Eltingmühlenbach/
den Lengericher Aa Bach/ die Lütke Beeke
(Kreise Steinfurt und Warendorf, Städte Greven und Lengerich)

Legende

-  Überschwemmungsgebiet
-  Gemeinden



Münster, den 27. Juli 2018
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.01-008

Prof. Dr. Reinhard Klenke

163 Betrieb von Totalisatoren

Bezirksregierung Münster Münster, 26. Juni 2013
- 21.03.01.01 -

Aufgrund des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Rennverein Drensteinfurt e.V. die widerrufliche Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn für Sonntag, den 25. August 2013, erteilt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 213

164 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0053/12/0338944.0001/0003.V

48147 Münster, den 05.07.2013

Die Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, hat der Firma RWE Generation SE, 49479 Ibbenbüren, Schwarzer Weg, mit Datum vom 05.07.2013 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

"Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die wesentliche Änderung des vorhandenen Steinkohlenkraftwerkes durch

- den Einsatz von bis zu 2 Millionen Tonnen Weltmarktkohle pro Jahr im Kraftwerk Block B und
- die Anlieferung und den Umschlag von bis zu max. 1 Millionen Tonnen Weltmarktkohle per LKW auf dem Kraftwerksgelände

genehmigt.

Die Kraftwerksanlage darf mit den durch diesen Bescheid einschließlich der Antragsunterlagen dokumentierten Änderungen auf dem Grundstück Gemarkung Ibbenbüren, Flur 30, Flurstück 304 und Flur 31, Flurstücke 205, 207, 208, 209, 210, 213, 214, 255 geändert und betrieben werden.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung."

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

"Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO NRW) bezeichne-

ten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S. 548) eingereicht werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden."

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 05.07.2013 in der Zeit vom 15.07.2013 bis einschließlich 29.07.2013 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

1. Stadtverwaltung Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 629, Alte Münsterstr. 16, 49477 Ibbenbüren
Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ibbenbüren:
montags, mittwochs und freitags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags: von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr (durchgehend geöffnet)
donnerstags: von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr (durchgehend geöffnet)
2. Gemeindeverwaltung Westerkappeln, Bauamt, Zimmer 17, Große Str. 13, 49492 Westerkappeln
Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Westerkappeln:
montags bis freitags: von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr und zusätzlich montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
3. Gemeindeverwaltung Mettingen, Bauamt, Zimmer 201, Markt 6-8, 49497 Mettingen
Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Mettingen:
montags bis freitags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags: von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
4. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer 1, Nevinghoff 22, 48147 Münster.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht gem. § 10 Abs. 8 BImSchG unter folgenden Hinweisen:

Der Bescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz - Nevinghoff 22, 48147 Münster, unter dem Aktenzeichen - 500-53.0053/12/0338944.0001/0003.V - schriftlich angefordert werden.

Ich weise darauf hin, dass die Genehmigung unter Festsetzungen zum Immissionsschutz ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Wolfgang Hennemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 213 - 214

165 RWE Gasspeicher GmbH, Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Brüdengasen - Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg 17. Juni 2013
Abteilung Bergbau und Energie
64.e25-4.1-2013-3

Die Firma RWE Gasspeicher GmbH hat aufgrund des § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 17.06.2013 die Genehmigung zur Änderung der Glykolregeneration durch Errichtung und Betrieb einer Brüdengasverbrennungsanlage im Wesentlichen bestehend aus der Errichtung dem Betrieb von zwei Brennkammern zur Brüdengasverbrennung mit Rauchgas-Wasser-Wärmetauschern einschließlich des jeweiligen baulichen und sonstigen Zubehörs auf dem Gelände der Verdichter- und Entnahmestation Epe der RWE Gasspeicher GmbH in 48599 Gronau-Epe, Gemarkung Epe, Flur 5, Flurstücke 96, 159, 169, 170 und 184 beantragt.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der hier beantragten Anlagen zur Verbrennung von Brüdengasen aus der Glykolregeneration handelt es sich um Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 3 BBergG ("dienende Einrichtung"); sie fallen unter die Ziffer 9. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau).

Das beantragte Vorhaben war bereits Gegenstand eines Vorbescheidsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung (hinsichtlich Standort, Einsatzstoffe, Abgasvolumenströme, Emissionsgrenzwerte sowie deren Überwachung → Rahmenbetriebsplanverfahren vom 31.07.2003 - e25-2.52-2003-1 - und Planfeststellungsbeschluss vom 17.05.2010 - 61.05.2-2008-4 -). Neue, abweichende oder wesentlich geänderte Inhalte enthält der vorliegende Antrag nicht. Eine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag:
gez. Fenger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 214

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

166 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 21. Sitzung der Verbandsversammlung der vierten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 15.07.2013, 15.30 Uhr, im großen Sitzungssaal A 001 b, c, des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstr. 1-2, 48163 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- Sitzungsvorlage Nr. 14 / 2013 -
2. Förderung der Baumaßnahme am Hauptbahnhof Münster im Zusammenhang mit Gleis 21
- Sitzungsvorlage Nr. 15 / 2013 -
3. Förderung der Planungsleistungen zur Reaktivierung des SPNV auf der Westfälischen Landes-Eisenbahn und der Tecklenburger Nordbahn
- Sitzungsvorlage Nr. 16/2013 -
4. Haushalt 2013; hier: Nachtragssatzung und Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben
-Sitzungsvorlage Nr. 17 / 2013 -
5. Wahl eines Mitglieds des ZVM als stellvertretendes Mitglied in die Verbandsversammlung des NWL
- Sitzungsvorlage Nr. 18 / 2013 -
6. Betriebslage Hellweg-Netz und Emscher-Münsterland-Netz im 1. Halbjahr 2013
- Sitzungsvorlage Nr. 19 / 2013 -
7. Leistungsausweitungen im Münsterland
- Sitzungsvorlage Nr. 20 / 2013 -
8. Verbandsversammlung des NWL am 16.07.2013
- Sitzungsvorlage Nr. 21 / 2013 -
9. Mitteilungen und Anfragen
- 9.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Aktualisierung der ZVM-Internetseite bezüglich Verspätungsinformationen und Qualitätsdaten
 2. Auswirkung von Verspätungen im Fernverkehr auf das Hellweg-Netz
 3. E-Ticket Münster
 4. Infrastrukturprojekte im Münsterland
- 9.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Verwaltungsvereinbarung zum Vergabeverfahren Weser-Ems-Netz
- Sitzungsvorlage Nr. 22 / 2013 -
12. Bocholt – Wesel (RB 32)
- Sitzungsvorlage Nr. 23 / 2013 -
13. Rhein-Ruhr-Express
- Sitzungsvorlage Nr. 24 / 2013 -
14. Interimsvergabe der SPNV-Linien 1, 6 und 11
- Sitzungsvorlage Nr. 25 / 2013 -
15. Mitteilungen und Anfragen
- 15.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Vergabeverfahren RE 7 / RB 48
- 15.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 215

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

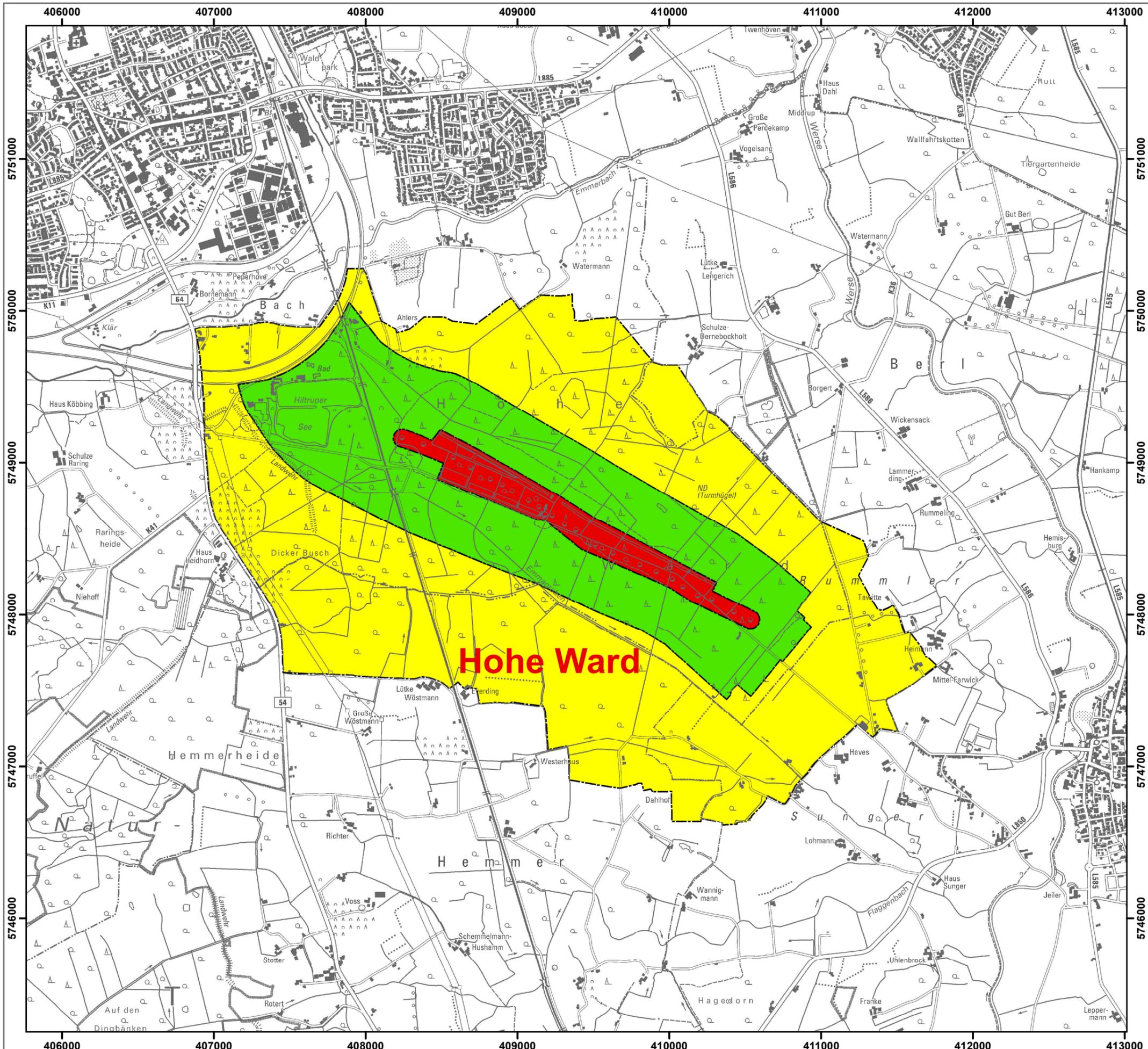


Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster



Anlage 1 (Übersichtskarte) zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerks Hohe Ward der Stadtwerke Münster GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Hohe Ward vom 05.10.1981)

Münster, 03. Juli 2013
 Die Bezirksregierung - Obere Wasserbehörde - 54.19.03-197/2012.0001
 In Vertretung
 Gez. Feller

Legende

- Schutzzone I
- Schutzzone II
- Schutzzone III

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW ©Geobasis NRW 2013

Bezirksregierung Münster		
Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster Telefon: (0251) 411-0, Fax: (0251) 411-2525		
Projekt: Wasserschutzgebiet Hohe Ward		
Darstellung: Übersichtskarte		
Maßstab: 1:25.000	Erstellt: Abteilung 5, Dezernat 54 Münster, den 07.06.2013	
Bearbeitet: 07.06.2013 Gezeichnet: 07.06.2013 Geprüft:	Name: Filzner, Goldstein Schröber	Anlage: 1 Blatt: Ausfertigung: Date: s:\lokal\wsg_ETRS89\hohe ward\wsg_hohe ward.mxd